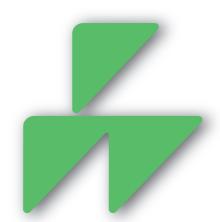
ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie kommunale Unternehmen 3/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Die EnWG-Novelle zur Regulierung von Wasserstoffnetzen – ein Überblick – von RA Dr. Thomas Wolf und StB Jürgen Dobler, Nürnberg –	69
Rechtsprechungsübersicht zur Vergabe von Wegenutzungsrechten (Gas/Strom) durch die Gemeinden – Teil 1 – von RA Dr. Andreas Graef, MBA, Düsseldorf –	75
Verzögerte Geltendmachung von Forderungen aus Wasserlieferungen – von RAin Dr. Melanie Meyer LL.M., Berlin –	79
Wirtschaftsrecht	
Rechtsprechung	
Energiewirtschaftsrecht OLG Düsseldorf: Bieterausschluss wegen unverständlicher oder mehrdeutiger Angaben in den Gebotsunterlagen für Solaranlagen	84
LG Mainz: Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach dem EEG Anmerkung von RA Marcel Dalibor, Berlin –	84 86
Steuerrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise Umsatzsteuer BMF: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen Bayer. Landesamt für Steuern: § 2b UStG: Gestellung von Personal	87 87
Rechtsprechung	
Umsatzsteuer BFH: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden; sachgerechter Schlüssel bei erheblichen Ausstattungsunterschieden	88
Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen	
 Abwasserbeiträge: Zur Vorteilsbemessung bei bebauten Grundstücken im Außenbereich Straßenreinigungsgebühren: Festsetzung auf der Grundlage des sog. Quadratwurzelmaßstabs 	90 92
Arbeitsrecht	
Einsetzung einer Einigungsstelle	95
Buchbesprechungen	95

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Brüggen: Rückstellungs-ABC für Versorgungsunternehmen – Praxisleitfaden für Rückstellungsbildungen

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2021 auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Im Focus

OLG Düsseldorf: Kein »fliegender Gerichtsstand« mehr im Online-Handel

Für den Online-Handel war der sog. fliegende Gerichtsstand rechtlich relevant: bei Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften galt der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, d.h., das Gericht war zuständig, »in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde«. Bei Wettbewerbsverstößen im Internet, also z.B. auf Online-Marktplätzen oder Online-Shops, wurde dann üblicherweise angenommen, dass die Handlung bundesweit begangen wird, weil die entsprechenden Inhalte über das Internet an Internetnutzer bundesweit gerichtet sind.

Künftig müssen sich Online-Händler weniger Gedanken um den fliegenden Gerichtsstand machen. Mit dem seit dem 02.12.2020 geltenden neuen § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gilt im Bereich der Rechtsstreitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien der Bezirk, in dem der Händler seinen Allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Vorinstanz (LG Düsseldorf) hatte angenommen, die neue Vorschrift erfasse nicht jedes unlautere Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien, sondern lediglich die Fälle internetspezifischer Wettbewerbsverstöße. Dem widersprach das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 16.12.2020 – I 20 W 11/21: Für eine solche einschränkende Auslegung sei »kein Raum«, sie lasse sich insbesondere nicht mit Sinn und Zweck der Regelung rechtfertigen. Die Missstände, die durch die Gesetzesänderung beendet werden sollten, beträfen allgemein die Verfolgung von im Internet begangenen Verstößen. Somit wäre im vorliegenden Fall ein Gericht in Rheinland-Pfalz zuständig.

Das Bundesjustizministerium hatte die Gesetzesänderung u.a. mit dem Argument angestoßen, dass der fliegende Gerichtsstand einen Anreiz zum Missbrauch schaffe. Der Kläger könnte sich ein Gericht aussuchen, das weit entfernt vom Sitz des Gegners liege oder das in seinem Sinne entscheide. > DokNr. 21005997

Schadensersatz bei Beendigung des Vergabeverfahrens ohne Grund

Hebt ein öffentlicher Auftraggeber das Vergabeverfahren ohne triftigen Grund auf, hat der Bieter nach dem Urteil des Bundesgerichtshof (BGH) vom 08.12.2020 – XIII ZR 19/19 nur Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotserstellung. Ein Anspruch auf den entgangenen Gewinn kommt laut Gericht nur dann in Betracht, wenn der Sinn der Regelverletzung – hier also der Aufhebung des Vergabeverfahrens – gerade darin besteht, das Vorhaben außerhalb des Verfahrens zu vergeben.

Eine Gemeinde wollte im Frühjahr 2016 eine Flüchtlingsunterkunft errichten. Sie schrieb das Bauvorhaben aus und die später klagende Baufirma reichte das preiswerteste Angebot ein. Mit Schließung der sogenannten Balkanroute bestand Unsicherheit bei der Gemeinde, ob weiterhin Bedarf für das geplante Bauvorhaben sein würde. Nachdem die Baufirma eine Verlängerung der Bindefrist des Angebots um einige Monate ablehnte, hob sie das Vergabeverfahren einfach auf. Ein halbes Jahr später stand fest, dass der Bedarf noch bestand, und die Gemeinde schrieb das Vorhaben erneut aus. Dieses Mal gab es ein Angebot eines Mitbewerbers, das günstiger war und somit den Zuschlag erhielt. Die benachteiligte Baufirma verlangte Schadenersatz in Höhe von rund 56.000 Euro.

Der BGH hielt die Aufhebung des Vergabeverfahrens für rechtswidrig und die Gemeinde daher für schadenersatzpflichtig aus vorvertraglichem Schuldverhältnis nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, weil die Gemeinde keinen Aufhebungsgrund nach § 17 VOB/A geltend machen konnte. Ein Aufhebungsgrund müsse so gewichtig sein, dass eine Bindung des Auftraggebers an die Bedingungen der Ausschreibung mit Recht und Gesetz unvereinbar wäre und von den Bietern erwartet werden könne, dass sie auf diese Bindungen Rücksicht nehmen. Das sei vorliegend nicht der Fall gewesen.

Allerdings habe ein Bieter in so einem Fall nur dann Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns, wenn der später vergebene Auftrag das gleiche Vorhaben betreffe und das Vergabeverfahren nur deshalb aufgehoben worden sei, um den Auftrag an einen anderen Bieter vergeben zu können. An letzterem fehlte es dem Gericht zufolge hier: Die Gemeinde habe das Vergabeverfahren nicht aufgehoben, weil sie einen anderen Bieter favorisierte, sondern weil Zweifel an der Bedarfssituation aufgekommen sei, weshalb sie um die Verlängerung der Angebotsfrist gebeten habe. Und im zweiten Verfahren habe – völlig rechtmäßig – derjenige Bieter mit dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erhalten.

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. Alle Geldsendungen an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021: Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. Verlag: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.